



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

III. Die Königserhebungen Ottos I. und seiner Nachfolger bis auf Heinrich IV.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

Für die Beurteilung der Anfänge des deutschen Reichs ist es also von erheblicher Bedeutung, wie man diese Königserhebung auffaßt. Stellt man den Wahlgedanken in den Vordergrund, so ergibt sich eine bundesstaatliche oder gar staatenbundähnliche Auffassung fast von selbst. Die herzogliche Gewalt rückt als das Primäre in den Vordergrund; ein erst werdendes Reich entsteht durch die »Opfer«, welche die Herzöge bringen. Zu einer ganz anderen Sicht führt die Erkenntnis, daß gerade bei den frühesten Königserhebungen, denen Konrads und Heinrichs I., das Geblütsrecht, so erstaunlich das zuerst klingen mag, die Vorstellungswelt beherrschte. Denn: zum Geblütsrecht gehört die Vorstellung eines von dem Tode des jeweiligen Königs unabhängig weiterbestehenden Königtums. 911 und 919 wurde die mit dem Geblütsrecht unlösbar verbundene Designation in einer durch die jeweilige politische Situation bestimmten Notform auch dann angewandt, als die Krone auf eine neue Königssippe überging. Das trifft zweifellos zu bei der Königserhebung Heinrichs I., wo zwar der zur Designation berechtigte König vorhanden, aber die Königssippe nach des Königs eigenem Urteil zur Fortführung der Herrschaft nicht geeignet war. Es wird aber auch für die Königserhebung Konrads zu gelten haben. Tellenbach¹ hat die Vermutung geäußert, daß in diesem Fall, wo die Designation seitens des letzten Königs fehlte und die westfränkische Linie aus den bekannten Gründen nicht in Frage kam, der Sachsenherzog Otto an die Stelle des designierenden Königs getreten sei und die Herzöge die von ihm vorgenommene Designation Konrads anerkannt hätten. Dieser Vorgang würde sich jedenfalls sinngemäß einordnen zwischen dem, was vorher und nachher geschah.

III.

Die Königserhebungen Ottos I. und seiner Nachfolger bis auf Heinrich IV.

Wenn sich unter so schwierigen und außergewöhnlichen Umständen wie 911 und 919 die Königserhebung in Formen bewegte, deren Herkunft aus dem Geblütsrecht deutlich wird², so ist es eigentlich selbstverständlich, daß von Heinrich I. an das Geblütsrecht die Königserhebung wieder bestimmt. Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß gerade die Königserhebung Ottos des Großen auch im neuesten Schrifttum besonders eingehend unter dem Gesichtspunkt der »Wahl« behandelt worden ist. Die bekannten Vorgänge in der Vorhalle des Aachener Münsters und in diesem selbst stehen dabei im Vordergrund der Erörterungen. Sie werden von Widukind

Denn es muß immer wieder daran erinnert werden, daß der Begriff des Nationalstaates dem Mittelalter der Kaiserzeit noch fremd ist. — Das Wort »Staat« verwende ich für die Kaiserzeit mit jener bewußten Zurückhaltung gegenüber dem modernen Staatsbegriff, die in dem Wort »Personenverbandsstaat« zum Ausdruck kommt. — Zum Partikularismusproblem vgl. auch unten S. 38 Anm. 5.

¹ G. Tellenbach, Königtum und Stämme, 1939, S. 82f. Damit steht nicht im Widerspruch, daß Herzog Otto im Einvernehmen mit führenden Männern aus den übrigen Stämmen gehandelt hat. Vgl. G. Tellenbach, DAGM, Bd. VI, S. 34f.

² Hierher rechne ich namentlich auch die Übergabe von Insignien und Hort durch Eberhard an Heinrich vor Fritzlar.

als »universalis electio« der erneuten Anerkennung der Designation Ottos durch den fränkischen und sächsischen Adel gegenübergestellt.

So notwendig und feierlich auch all diese Vorgänge gewesen sind, ungleich wichtiger war doch jene zu Lebzeiten Heinrichs erfolgte Designation Ottos und ihre Anerkennung durch die Großen¹. Vorher hat, wie derselbe Widukind erklärt, Heinrich seinen Sohn Otto an die Spitze des fränkischen Reichs gestellt². Nur er allein hat eine Auswahl getroffen, getroffen innerhalb seiner Söhne. Nach der zweiten, nach Heinrichs Tode erfolgten »Anerkennungswahl« an einem unbekanntem Ort begeben sich die diese Anerkennung aussprechenden Fürsten³ mit Otto zu den Feierlichkeiten in Aachen. Dorthin kam nicht ein zu »Wählender«, sondern der rechtswirksam zur Herrschaft im fränkischen Reich Bestimmte. Wenn derselbe Widukind, der sich so deutlich über die Designation Ottos und deren Anerkennung ausspricht, trotzdem für die späteren Vorgänge in Aachen immer wieder das Wort eligere, electio, universalis electio anwendet, dann müssen wir allerdings zugeben, daß nach unserem Sprachgefühl die Übersetzung dieser Worte mit »Wahl« nur schwer möglich ist, wenn nicht immer neue Meinungsverschiedenheiten entstehen sollen⁴. Zunächst huldigten die

¹ Widukind II, 1: Defuncto ... Heinricho omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre ... elegit sibi in principem.

² Widukind I, 41: (Heinrich) ipsum vero Oddonem fratribus et omni Francorum imperio prefecit. Vgl. dazu das Ende von Exkurs II.

³ Von »omnes principes«, nicht »omnis populus« spricht Thietmar, Buch III Cap. 1. Sie nehmen die Anerkennungswahl, so berichtet Thietmar weiter, »decreto ac petitione patris sui« vor. Näheres über diese »Anerkennungswahl« bringt der Exkurs I dieser Abhandlung.

⁴ Daß diese sich nicht nur auf eine verschiedene Anwendung des Wortes »Wahl« beschränken, sondern zu sehr erheblichen sachlichen Unterschieden, wenn nicht Gegensätzen, führen, zeigt neuerdings die von Heimpel in eingehender Erörterung der Thesen von Stutz und Schramm aufgestellte Meinung, daß nicht 919 und 961, wohl aber 936 »eine volle echte Wahl« stattgefunden hat (a. a. O. S. 28). Wenn man mit dem Worte »volle echte Wahl« einen bestimmten Inhalt verbinden will, dann kann es doch nur der sein, daß bei ihr wirklich gewählt wird, und zwar von weltlichen Fürsten, vielleicht auch von geistlichen Würdenträgern. Aber gerade das ist 936 in Aachen bestimmt nicht geschehen. Zwar bezeichnen sowohl Stutz wie Schramm den Vorgang in der Vorhalle des Münsters als Wahl seitens der weltlichen Fürsten. Darüber hinaus will Stutz den Vorgang innerhalb des Münsters als »rituelle Feststellungswahl« seitens der Geistlichen betrachtet wissen. Doch ist für jeden der Vorgänge außerhalb und im Münster eine präzisere Bezeichnung möglich, sobald man das Wort »Wahl« fortläßt. Auch Mitteis (a. a. O. S. 44) hebt gegen Schramm und Stutz hervor, daß der Vorgang im Xystus des Münsters »nicht eigentlich Wahl« sei. Da er aber die gesamten Vorgänge von der Designation bis zum Abschluß der Feierlichkeiten in Aachen unter dem Wort »fortgesetzte Wahl« zusammenfaßt, bleibt die m. E. überstarke und deshalb sachlich bedenkliche Betonung des »Wahlgedankens« bestehen. Auch für Schramm ist übrigens die Wahl Ottos nur »Formsache« (S. 245), was wiederum mit der Heimpelschen Formulierung der »vollen echten Wahl« unvereinbar ist. Da Heimpel für den Vorgang von 919 den Gedanken einer Wahl ablehnt und zutreffend von einer »Gabe des Reichs von den Franken an die Sachsen« spricht und weiter bei den Thronerhebungen der Könige nach Otto dem Großen die Designation mit Recht als maßgeblich in den Vordergrund stellt, ist es nicht recht verständlich, daß trotz der starken Regierung Heinrichs I. gerade bei der Thronerhebung seines Nachfolgers die Designation eine geringere Rolle gespielt haben soll als 919 und 961. Wenn, wie Heimpel mit Recht hervorhebt, 936 »die anerkennende Huldigung der Stammesherzöge in einem besonderen Akte zu Worte kommen mußte«, so wird diese Huldigung damit ebensowenig zu einer »vollen echten Wahl« wie die nachträgliche Huldigung der Herzöge von Bayern und Schwaben 919. Dabei können 936 alle Stammesherzöge bereits an der »Anerkennungswahl« teilgenommen haben: vgl. darüber Exkurs II. Die »konstitutive Designationswahl« als solche, im Sinne von Mitteis,

weltlichen Fürsten dem von ihnen auf einen in der Vorhalle des Münsters besonders errichteten Thronsitze geführten »neuen Herrscher«: Durch diese weltliche Thronsetzung¹ erkennen die weltlichen Fürsten Otto öffentlich als ihren König an; durch die Huldigung wurde der sie bindende »Personenverbandsstaat« hergestellt. Sie »wählen« hierbei aber ebensowenig, wie 919 angeblich die Herzöge von Bayern und Schwaben Heinrich I. »nachgewählt« haben². Schon vor dem Schlußakt im Münster hat also Otto, jedenfalls auf dem Sektor seiner weltlichen Aufgaben, Regierungshandlungen vorgenommen, nämlich die Entgegennahme der Huldigung, ein Vorgang, der für die Bewertung der rechtlichen Bedeutung dessen, was dann im Innern des Münsters nachfolgte, bedeutsam ist. Was dort stattfand, war der feierliche Staatsakt, der dem Ganzen noch die höchste Weihe zu geben hatte. Er war als kirchlicher Weiheakt der Geistlichkeit vorbehalten, ein Akt, der in der Thronsetzung auf den Stuhl Karls

bei der praktisch Heinrich I. allein eine »Auswahl« traf, war vor Aachen längst abgeschlossen. — Mißverständlich ist es weiter; wenn R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1941, S. 197 zu der Thronerhebung Ottos II. sagt: »So war diesmal der Nachfolger nicht durch eine Designation, sondern durch eine wirkliche Königswahl und Krönung gesichert.« — Daß die übliche Anwendung des Wortes »Wahl« immer wieder zu Irrtümern beim Leser führen muß, scheint sich mir auch daraus zu ergeben, daß Schramm (Sav. Zs. K. A. Bd. 24, 1935) für denselben Vorgang — die Königserhebung Ottos II. — in demselben Aufsatz folgende gänzlich verschiedene Formulierungen wählen kann: S. 223: »Er wurde in Worms von den Großen und dem Volke gewählt und dann in Aachen geweiht, wo ihn die Lothringer noch einmal für sich »wählten«. Demgegenüber S. 245: »... konnte Otto d. Gr. noch einen Schritt weitergehen und den nach Liudolfs Tod ältesten Erben zum Mitkönig erheben.« Es liegt mir fern, dem Autor hier Mißverständnisse oder Irrtümer vorwerfen zu wollen; in seiner Vorstellungswelt und in seinem Sprachgebrauch lösen sich die Gegensätze auf. Sollte man dem Leser das Verständnis nicht etwas mehr erleichtern? — Zur Wertung des Wortes »universalis electio« bei Widukind ist zu beachten, daß er von demselben bereits »zum König gesalbten Otto II.« anlässlich der Huldigung in Memleben nach dem Tode Ottos d. Gr. sagt: »Igitur ab integro ab omni populo electus in principem ...« (Widukind III, 76). Da hier gewiß niemand von einer »vollen echten Wahl« sprechen wird, so gibt das Wort »universalis electio« für die Aachener Vorgänge ebensowenig einen Anlaß nach dieser Richtung. Wie ich nachträglich feststelle, hatte diesen selben Schluß Lintzel bereits 1934 gezogen: MÖIG Bd. 48, S. 425ff. Weiter hatte damals Lintzel auch, vollkommen zutreffend, den Satz von Hauck abgelehnt: »Die Bischöfe nahmen an der Wahl (von 936) keinen Anteil, sie wurden nicht zu den Fürsten gerechnet.« Der Satz trifft aus dem Grunde nicht zu, weil die Huldigung der weltlichen Fürsten, an der die Bischöfe nicht teilnahmen, keine Wahl war. Dagegen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß Bischöfe, etwa der Mainzer, an dem Vorgang, der bei der Königserhebung Ottos d. Gr. wirklich etwas mit Wahl (Anerkennungswahl) zu tun hat, bei der Zustimmung der Großen zu der von Heinrich ausgesprochenen Designation anwesend gewesen sind. Auch hier hat die Anwendung des Wortes Wahl in einem zu weiten Sinne zu einem Fehlschluß in einer verfassungsgeschichtlichen Frage geführt. Neuerdings hat allerdings Lintzel seine Stellung zur Wahlfrage so vollkommen geändert (vgl. oben S. 9 Anm. 2), daß er jetzt sogar in dem »Heilruf der Menge« am Schluß des Vorgangs der Königserhebung Heinrichs I. »eine wirkliche Wahl« sehen möchte (a. a. O. S. 398). Dem Heilruf des Volkes scheint mir hier und ebenso bei dem Vorgang im Aachener Münster 936 in der neueren Literatur (Schramm, Heimpel, Mitteis) eine Bedeutung beigemessen zu sein, die ihm nicht zukommt. Die Ursache dieser Überschätzung liegt auch hier offenbar in der Überbetonung der »Wahl«: bei dem Gedanken der »fortgesetzten Wahl« ist es zu verführerisch, mit einem »Wahlakte« am Schlusse des Ganzen die These der »fortgesetzten Wahl« zu besiegeln. Vgl. dazu unten S. 17 Anm. 2.

¹ Näheres über die weltliche Thronsetzung von 936 bringt der Exkurs II S. 47ff.

² Eigentlich neigt auch Mitteis dazu, Wahl und Huldigung »streng voneinander zu trennen«: a. a. O. S. 39 (52). Nur die Auffassung der »Thronerhebung als Kettenhandlung« im Sinne von »fortgesetzter Wahl« veranlaßt die Gleichsetzung.

des Großen seinen höchst repräsentativen Ausklang fand¹. Der durch die feierliche Frage des Mainzer Erzbischofs ausgelöste Beifallsruf der Menge der Anwesenden² galt: dem von Gott Ausgewählten (*electus*), dem von Heinrich Bestimmten (*designatus*) und dem von den Fürsten zum König Gemachten (*rex factus*)³. Mit dem Krönungsmahl und dem symbolischen Dienst der Herzöge klingt die Thronerhebung aus. Jedenfalls, und das ist für diese Betrachtungen von Bedeutung, fügt sich die Königserhebung Ottos des Großen ein in die Reihe der »Wahlen«, bei denen Geblütsrecht, Designation und deren Anerkennung durch die Großen ausschlaggebend sind. Die bekannten Worte der Quedlinburger Annalen: »*Heinricus rex obiit. Cuius filius Otto . . . jure haereditario paternis eligitur succedere regnis*« betonen den königlichen Verfügungsanspruch gleich zweimal: mit dem »*haereditarium jus*« und mit den »*paterna regna*«⁴. Das Wort »*eligere*« darf auch hier am wenigsten einfach mit »wählen« wiedergegeben werden. Es umschreibt vielmehr die Gesamtheit jener Handlungen, welche die Anerkennung und Weihe des Designierten umschlossen. Das ist sehr viel, aber immer noch nicht die Hauptsache. Die historisch und auch rechtlich wirksame Willensbildung liegt nicht hier, sondern in der Designation. Es mag sein, daß die gewiß verdienstvolle und ergebnisreiche Ordinesforschung das wissenschaftliche Interesse zu sehr auf diese späteren Vorgänge der Königserhebung hingelenkt hat. Deshalb möge gerade auf den Passus des Krönungsordo hingewiesen werden, der mit aller Deutlichkeit die *paterna successio* und das *hereditarium jus* als die eigentliche Legitimation für die kirchliche Thronsetzung des *designatus princeps* herausstellt. Es ist die berühmte Sta

¹ Daß die geistliche Thronsetzung »staatsrechtlich nur die Bedeutung einer feierlichen Rechts- und Besitzdokumentation« hatte, hat H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 147f. hervorgehoben.

² Die These Schramms (a. a. O. S. 206), daß die Frage des Erzbischofs an den im Münster versammelten »*populus*«, ob ihm »*ista electio placet*«, »das nachgeholt, wegen eines westfränkischen Vorbildes abgesprengte Vollwort (*collaudatio*) des Volkes zu der »Wahl« der Fürsten sei«, ist m. E. schon aus dem Grunde nicht zu halten, weil die Beifallkundgebung zu einem Rechtsakt unmöglich von diesem selbst räumlich und zeitlich getrennt vorgenommen werden kann. Wenn auch Widukind bei seiner bewußt knappen und etwas geringschätzigen Darstellung der weltlichen Thronsetzung vor dem Münster einen »Beifall« des Umstandes nicht erwähnt, so folgt daraus nicht, daß er nicht stattgefunden haben könnte. Der im Münster geäußerte Beifall der Anwesenden hat auf die Königserhebung Ottos keinen Einfluß mehr haben können, da diese als konstitutiver Rechtsakt mit der weltlichen Thronsetzung bereits abgeschlossen war. Vgl. dazu unten Exkurs II. Wenn Mitteis gegenüber Schramm in derselben Handlung »die Fortsetzung der schon zu Zeiten Heinrichs begonnenen Volkswahl« (S. 44 bzw. 58) sieht, so wird man in ihr vielleicht den Nachhall einer solchen »Volkswahl«, nicht aber diese selbst sehen können. Auch hier dürfte die These der »fortgesetzten Wahl« die Begriffsbildung ungünstig beeinflusst haben. Zweifel an der Verwendung des Begriffs »fortgesetzte Wahl« in diesem Zusammenhang hat K. Rauch, Festschrift A. Zycha, 1941, S. 190 Anm. 61 geäußert. — Daß unter dem »*populus*« Widukinds in erster Linie die Aristokratie zu verstehen ist, hebt M. Lintzel a. a. O. S. 400 mit Recht hervor.

³ Die Anwendung der Worte »*electus, designatus, rex factus*« auf den Anteil Gottes, König Heinrichs und der weltlichen Fürsten ist höchst aufschlußreich. Nur Gott allein hat »*auserwählt*«, also den Sinn des Königs gelenkt, als er die Designation vornahm. Sonst hat niemand ein »*eligere*« vorgenommen; die weltlichen Fürsten haben den von ihnen bereits als ihren *rex* anerkannten »zum König gemacht«, d. h. sein Königtum nun auch öffentlich anerkannt: bezeichnenderweise begegnet beide Male für ihre Handlung dasselbe Wort. — Trotzdem faßt auch der Erzbischof den Gesamterhebungsakt in dem Worte »*electio*« zusammen. So ist der Brauch der Forschung verständlich, auch ihrerseits das Wort »Wahl« für alle Vorgänge anzuwenden: die »fortgesetzte Wahl« von Mitteis.

⁴ M. Krammer a. a. O. S. 4 = MG. SS. III. S. 54.

et retine-Formel des Mainzer Krönungsordo¹. Der König soll vom Augenblick der Thronsetzung an den Thron, den er bisher als Nachfolger seines Vaters, also ihm durch Erbrecht überwiesen, erhalten hat, innehaben durch die göttliche Autorität und die Übertragung durch den Klerus.

Der Mainzer Krönungsordo in seiner vorliegenden Fassung ist allerdings einige Jahrzehnte später entstanden². Nach Schramm hat die Darstellung Widukinds die Grundlage zu der Fassung des ordo abgegeben³. Dieses Verhältnis scheint mir gerade für die *Sta et retine*-Formel nicht aufrecht zu halten zu sein. Gewiß erwähnt Widukind die Thronsetzung: von den Bischöfen wird der König zum Thron geführt. Im äußeren Vorgang besteht also Übereinstimmung. Was Widukind dann weiter berichtet, bezieht sich nur auf Äußerlichkeiten der Thronsetzung: daß Otto über eine Treppe zum Thron hinaufgestiegen sei und daß der Thron zwischen zwei Marmorsäulen von besonderer Schönheit errichtet gewesen sei, von wo aus der König alle Teilnehmer des Festakts überschauen und von allen gesehen werden konnte. So berichtet etwa ein Augenzeuge, der an dem äußeren sichtbaren Vorgang haftet, sich über die grundsätzliche Bedeutung desselben hier jedenfalls keine Gedanken macht. Selbstverständlich hat der von Widukind äußerlich richtig dargestellte Vorgang auch 936 seine grundsätzliche Bedeutung gehabt. Sie wird genau dieselbe gewesen sein, wie sie im Mainzer Krönungsordo näher festgesetzt ist. Es ist deshalb durchaus nicht nötig, das Verhältnis von Widukind und ordo dahin zu deuten, daß erst das Jahr 961 einen Fortschritt in der Betonung des Erbrechts gebracht hätte, der in der »tatsächlichen Entwicklung« gelegen habe⁴. Es steht vielmehr nichts im Wege anzunehmen, daß der Mainzer Erzbischof bereits 936 die bedeutsamen Worte der *Sta et retine*-Formel gesprochen hat⁵. Nicht nur die Quedlinburger Annalen, sondern auch eigene Äußerungen Ottos d. Gr. entsprechen dieser feierlichen Betonung geblütsrechtlicher Vorstellungen bei dem Staatsakt im Aachener

¹ Jetzt zu benutzen nach dem Druck bei Schramm a. a. O. S. 320. Die Worte lauten: »*Sta et retine locum amodo, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario jure tibi delegatum, per auctoritatem Dei omnipotentis et praesentem traditionem nostram* (des Mainzer Erzbischofs und des hohen Klerus)« — Ich gebe den Satz mit der von Schramm — und vor ihm von Kramer a. a. O. S. 10 — beigefügten Interpunktion (Komma hinter »*tenuisti*«) wieder. Diesem ersten Komma muß aber ein zweites hinter »*delegatum*« entsprechen, das von mir hinzugefügt ist. Daß diese für die einwandfreie Deutung der Stelle wichtige Interpunktionsänderung richtig ist, zeigt auch der Vergleich mit der von M. Kramer a. a. O. S. 10 Anm. 1 wiedergegebenen, inhaltlich entscheidend umgearbeiteten Fassung des »jüngeren Krönungsordo«.

² Nach Schramm im Jahre 961.

³ Schramm a. a. O. (Die Krönung in Deutschland, *Sav. Zs. K. A.* Bd. 24, 1935), S. 220.

⁴ Schramm a. a. O. S. 271. — Wenn Schramm im § 8 desselben ordo das Wahlrecht noch wirksam sieht, daß nun mittels der *Sta et retine*-Formel praktisch durch das (neue!) Prinzip der Erbfolge ausgehöhlt werde, so vermag ich weder im § 8 etwas von einem wirklichen Wahlrecht zu entdecken, noch die Annahme zu teilen, daß erst nach der »Wahl« Ottos d. Gr. das Geblütsrecht Boden gewonnen habe.

⁵ E. Stengel hat in »*Corona quereae*«, Festschrift für K. Strecker, 1941, S. 157f. die Vermutung geäußert, Widukind habe für seine Darstellung einen ordo als Vorlage benutzt, der tatsächlich der Krönung Ottos d. Gr. zugrunde gelegen habe. Für die *Sta et retine*-Formel ist diese Annahme höchst wahrscheinlich. Auch G. Waitz hat bereits 1873 hervorgehoben, daß sie auf frühere Zeit zurückgeht. Vgl. *Abhandlungen d. kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen*, Bd. XVIII, 1873, *Hist.-phil. Kl.* S. 26 und jetzt M. Lintzel, *DAGM* Bd. VI, S. 397 Anm. 1. — Auch das Ergebnis der jüngsten Forschungen von J. Haller, *Die Formen der deutsch-römischen Kaiserkrönung, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, Band 33, 1944, weist, wie ich nachträglich feststelle, nach derselben Richtung. — Das Nähere bringt der Exkurs I.

Münster von 936. Um 950 betont Otto: als heres, als Erbe, sei er in das Reich des Vaters gefolgt. Der »heres« entspricht vollkommen dem »hereditarium jus« des Mainzer Krönungsordo und das »in regno patris successimus« der »paterna successio¹«.

Die Königserhebung Ottos des Großen gehört also, entgegen mehreren auch neuerdings aufgestellten Thesen, durchaus in den Anschauungskreis jenes Geblütsrechts, ohne das selbst die Königserhebung Heinrichs I. unverständlich bleibt. Es handelt sich hier nicht um ein willkürliches Schwanken zwischen Geblütsrecht und voller Wahl, sondern um ein Handeln aus einem ganz bestimmten, allgemein als verbindlich anerkannten Rechtsgefühl heraus. Erbrechtliche Anschauungen, königliche Initiative und Willensbildung sind auch bei ihr bestimmend. Die auch hier, wie immer, notwendige Anerkennung der königlichen Willensäußerung darf gewiß ebensowenig übersehen oder abgewertet werden, wie es falsch wäre, die Bedeutung der einzelnen Vorgänge in Aachen, wie die Thronsetzung und Huldigung der weltlichen Fürsten², Salbung, Krönung, geistliche Thronsetzung und Königsmahl, abzuschwächen. Nur haben die letzteren auch mit einer »Anerkennungswahl« wenig zu tun. Die Zauberformel der »fortgesetzten Wahl«, mit der alles, von der Designation an bis zum Beifall des Volkes zu den Vorgängen im Aachener Münster, zusammengefaßt wird, droht den eigentlichen Sinn und das gegenseitige Verhältnis der Einzelhandlungen zu verwischen. Sie alle sind in irgendeinem Sinne notwendig für die Königserhebung Ottos; das Wort: »Kettenhandlung« hat die relative Selbständigkeit der einzelnen Teile wie den Zusammenhang des Ganzen gut zum Ausdruck gebracht. Wenn nun Widukind die Vorgänge im Aachener Münster weit eingehender darstellt als die vor dem Münster und die vor Aachen liegenden Teile der »Kettenhandlung«, so folgt daraus gewiß nicht, daß sie eine größere politische oder rechtliche Bedeutung hätten. Wird doch ein feierlicher Staatsakt, zumal wenn er zum ersten Male stattfindet, im gleichzeitigen Schrifttum einen umfassenderen Widerhall finden als Vorgänge, die zwar an Aktualität, nicht aber ihrer Bedeutung nach dahinter zurücktreten. —

In der Folgezeit hat die königliche Designation insofern eine Steigerung erfahren, als der königliche Vater schon in früheren Jahren einen Sohn als Nachfolger designierte. Otto d. Gr. hat hintereinander seine Söhne Liudolf und Otto designiert, den letzteren sogar zu seinen Lebzeiten weihen und krönen lassen. Hierin, nicht in einer anderen

¹ DD. Otto I., 127. — Derselbe Otto spricht 965 (DD. 289), als Otto II. bereits zum König gekrönt ist, von der »speranda successio generis nostri« und verfügt sowohl in seinem als im Namen seines Sohnes, König Ottos II. — Ungleich häufiger als DD. Otto I. 127 und 289 wird DD. Otto I. nr. 1, 936, Sept. 12. zitiert, und zwar als Beleg für die entscheidende Bedeutung der Wahl. In der Tat: die Worte: »si autem alter (d. h. ein nicht zur Königssippe gehörender) e populo eligatur rex« sind vollkommen eindeutig. Es ist aber zu beachten: Der Zweck von O. I., 1 ist nicht, maßgebliche Äußerungen über die Königserhebung zu machen, sondern die Rechte des Ottonischen Hauses an dem Kloster für die Zukunft sicherzustellen. Dabei ist auch — mehr oder weniger theoretisch — der Fall ins Auge gefaßt, daß die Königswürde einmal nicht mehr bei der generatio der Ottonen sein könnte. Diese Möglichkeit lag 936 noch nicht außerhalb jeder Erwägung: man brauchte sich nur an den Vorgang von 919 erinnern, als Konrads Designation nicht auf ein Glied der königlichen generatio fiel. Man konnte sogar an die Vorgänge bei der Designation Ottos I. selbst denken, wo es bei der »Anerkennungswahl«, die der von Heinrich I. vorgenommenen Designation folgte, keineswegs ganz glatt hergegangen sein wird. (Vgl. Vita Godehardi posterior. MG. SS. XI S. 199.) Eine isolierende Interpretation von O. I. 1 ist jedenfalls unzulässig.

² Über die Abgrenzung dieser weltlichen Fürsten, vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme, 1939, S. 107f.

Bedeutung der »Wahl« als solcher, besteht zwischen 936 und den Vorgängen unter Otto dem Großen von 946 und 961 ein Unterschied, aber nicht grundsätzlicher, sondern nur gradueller Art. In der Designation des dreijährigen Ottos III. zu Verden 982, seiner »Anerkennungswahl«, und in der Weihe und Krönung in Aachen wird das Recht des königlichen Vaters besonders unterstrichen. Die Wirksamkeit dieser Königserhebung hatte sich aber nach dem unerwartet frühen Tod Ottos II. zu bewähren, als aus dem königlichen Hause selbst dem königlichen Knäblein der Widersacher in seinem Onkel Heinrich dem Zänker erstand. Erneut war das Geblütsrecht in Frage gestellt, als Otto III. selbst jung starb, ohne Erben und ohne das königliche Recht der Designation ausgeübt zu haben. Zwar war die Königssippe vertreten in unmittelbarer agnatischer Linie in dem späteren Heinrich II.; durch Vermittlung des königlichen Blutes über Liutgard, die Tochter Ottos d. Gr., in Otto von Kärnten. Aber das Fehlen einer Designation gab anderen Bewerbern die Möglichkeit, die Krone zu begehren. Sie scheiterten. Da sich Heinrich mit Otto verständigte, wurde Heinrich der erfolgreiche Vertreter des »Geblütsrechts« des königlichen Hauses. Es erinnert an die Vorgänge bei der Königserhebung Heinrichs I., wenn Heinrich II. so entscheidenden Wert auf die Gewinnung der Reichsinsignien, insbesondere der heiligen Lanze, legte, die er wiederum quasi *jure hereditario sibi competentia* betrachtete¹. Das Geblütsrecht hatte sich also auch in dieser kritischen Situation erneut behauptet, wenn auch beim Fehlen einer Designation den »Wahlvorgängen« eine erweiterte Bedeutung zukam². Noch mehr gilt das von der Wahl Konrads II. Von der Manneslinie der Ottonen lebte damals nur Bischof Bruno von Augsburg³, dazu fehlte die Designation. Trotzdem kamen auch damals für eine »Wahl« nur die beiden — durch weibliche Linie — nächsten Verwandten des Königshauses ernsthaft in Frage; erst die Verständigung zwischen ihnen bot die Möglichkeit einer einheitlichen Wahl⁴. Konrad II. hat bereits in seinem zweiten Regierungsjahr seinen neunjährigen Sohn designiert und zwei Jahre später in Aachen krönen lassen. Sobald also im königlichen Hause Nachkommen vorhanden sind, tritt die väterliche Designation wieder als maßgeblich hervor. Sie bleibt es unter Heinrich III. und auch Heinrich IV., der zwei seiner Söhne zu Lebzeiten designierte und krönen ließ — der aber zugleich 1077 die Wahl eines Gegenkönigs erleben mußte.

Ein Überblick über die konkreten Vorgänge bei den Königserhebungen von Konrad I. bis nach Heinrich IV. war notwendig, weil sich bei ihnen einheitlicher, als es in der Literatur angenommen wird, die Wirkung erbrechtlicher Gedanken im Rahmen des Geblütsrechts bemerkbar macht. Die »Erhebungen« Konrads I. und Heinrichs I. haben den Wahlgedanken in der Forschung in den Vordergrund gerückt; man konnte es sich meist einfach nicht anders vorstellen, als daß etwa Heinrich I. nur durch Wahl die Herrschaft empfangen konnte. So schoben sich zwischen die Zeiten des frän-

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 72 (88). — Über das Verhältnis der heiligen Lanze zu den Krönungsinsignien und ihre Funktion als Traditionssymbol der Herrschaft vgl. jetzt H. V. Klewitz, DAGM Bd. VI, S. 54ff.

² Auch hier ist eine Überschätzung der »Wahl« nicht am Platze. Vgl. J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei der Erhebung der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056. Breslau 1911, S. 90. »Von einer feierlichen Wahl kann nirgends die Rede sein, nur von einer Anerkennung seines (geblütsrechtlichen) Anspruchs auf die Nachfolge.«

³ J. Krüger a. a. O. S. 91.

⁴ H. Bresslau, Jbb. Konrad II., Bd. I, S. 13, 21 und 22.

kischen Erbreichs¹ und die Sohnesfolgen des 10. und 11. Jahrhunderts diese »Wahlen«. Die Sohnesfolgen wurden wiederum unterbrochen durch die »Wahlen« Heinrichs II. und Konrads II. Aber das ist doch nur scheinbar. Mit Recht kann man die Wahlen von Heinrich II. und Konrad II. als ein »Suchen nach dem Erben« bezeichnen², und der Vorgang von 919 — Designation Heinrichs, *traditio regni Francorum ad Saxones* — ist vollends nur aus der fränkischen Anschauungswelt verständlich.

IV.

Die politischen Auswirkungen der vorwiegend geblütsrechtlich bestimmten Königserhebungen.

Die geblütsrechtliche Dominante in den Königserhebungen bis in die Zeit Heinrichs IV. hinein gibt ihnen also ihre Einheitlichkeit; eine Einheitlichkeit, die keineswegs formeller Art ist, sondern auf der germanischen Überzeugung von der Würde und deshalb auch dem Recht der königlichen Sippe³ beruht; ein Recht, das nicht grundlos gekränkt werden durfte, wenn es auch ohne Anerkennung durch den Reichsadel nicht wirksam werden konnte. Vor allem entspricht dieser Einheitlichkeit der verbindlichen Form eine Einheitlichkeit ihrer politischen Auswirkung. Sie war, um das Ergebnis vorwegzunehmen, glücklich für die Gestaltung des Reichs.

An den Anfang gehört hier die bereits eingehender gewürdigte Rettung der fränkischen Reichsidee in ihrer ostfränkischen Begrenzung im Jahr 919. Dazu gehört aber sofort auch ihre Wiederbelebung durch Heinrich I.⁴ gegenüber der Gefährdung durch das unter Konrad aufgekommene bewußte Streben der Herzöge nach Erweiterung ihrer eigenen Einflußsphäre. Das Ergebnis ist die Umgestaltung des ostfränkischen Reichs zum deutschen Reich mit dem ihm eigentümlichen Spannungsverhältnis zwischen königlicher und herzoglicher Gewalt und der hierdurch bedingten »Unteilbarkeit des Reichs«⁵. Hierher gehört vor allem die Fähigkeit dieses vorwiegend auf

¹ Im Zusammenhang mit der neuerdings lebhaften Erörterung der »Wahl« Arnulfs sei darauf hingewiesen, daß bereits 1896 E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, S. 619 bemerkt, daß sie »keineswegs die Wahlmonarchie an Stelle des Erbreichs gesetzt habe«. Die Wahl ergänzt hier nur den Mangel an Erbrecht. Weiter führt hier H. Mitteis a. a. O. 2. Aufl. S. 32, indem er hervorhebt, daß in fränkischer Zeit der »reine Erbgedanke« keineswegs die geblütsrechtliche Ordnung (in der Regel mit Designation) ganz ausgeschaltet habe. Arnulfs Wahl »dient dazu, die nach dem legitimen Erbrecht nicht unanfechtbare Herrschaft Arnulfs fest zu begründen«.

² K. Brandi, *Erbrecht und Wahlrecht*, Göttingen 1920, S. 10. Vgl. auch H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1940, S. 157: »Auch Konrads Wahl diente nur der Ausführung des Erbgedankens.«

³ Mit Recht weist F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, 1914, S. 17 Anm. 28, darauf hin, daß das »*reges ex nobilitate sumunt*« bei Tacitus nicht etwa »aus den Adligen«, sondern »gemäß der Adligkeit«, d. h. »aus dem adligsten Geschlecht« bedeutet.

⁴ Sehr eindrucksvoll hat H. W. Klewitz, *DAGM VI*, 1943, S. 49 die »auf die Gewinnung des ganzen ostfränkischen Erbes« gerichtete Politik Heinrichs als »seine karolingische Verpflichtung« herausgestellt.

⁵ Mit G. Tellenbach (zuletzt *DA*, Bd. VI, S. 36) sehe ich hier die Verursachung der »Unteilbarkeit«. Sie in Verbindung zu bringen mit dem *imperium* — so neuerdings noch H. Mitteis a. a. O. S. 29 — halte ich für ausgeschlossen, da sich der Unteilbarkeitsgedanke lange vor der Kaiserkrönung Ottos des Großen bewährte.